

# STATUTEN

der

**ggs netz ag**

in Oensingen

---

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1

Unter der Firma **ggs netz ag** besteht mit Sitz in Oensingen, Kanton Solothurn, auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer modernen Telekommunikations-Infrastruktur, Angebote von Telekommunikationsdiensten, Beteiligungen an Rundfunkprogrammen und deren Verbreitung, Organisation, Betrieb und operationelle Führung eines Dienstleistungsbetriebes für die Nutzung des Breitbandkommunikationsnetzes sowie weitere Dienstleistungen im Kommunikationsbereich.

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln, belasten und veräussern.

Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

## **II. Aktienkapital und Aktien**

### **Art. 3**

Das Aktienkapital beträgt CHF 6'586'010.00. Es ist eingeteilt in 658'601 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 10.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Generalversammlung kann Namen- in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

### **Art. 4**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle von Aktientiteln Zertifikate über eine oder mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons ausgegeben und tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes bzw. des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates.

### **Art. 5**

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

### **Art. 6**

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung usw.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Zession (schriftliche Abtretungserklärung).

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, wenn

- a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist insbesondere wesentlich, wenn
  - . damit eine wesentliche Beteiligung durch eine mit der Gesellschaft nicht verbundene juristische oder natürliche Person entsteht, oder
  - . der Zweck oder die Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährdet werden, oder
  - . der Aktienerwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist,
  - . soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung direkt oder indirekt über mit ihm verbundene Gesellschafter oder infolge poolvertraglicher Bindung über mehr als 40 Prozent der ausstehenden, im Handelsregister eingetragenen Namenaktien halten würde. Dabei gelten Aktienerwerber und Aktionäre als eine Person, wenn sie zur Umgehung der vorgesehenen Beschränkung gemeinsam vorgehen oder wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Rechtsgemeinschaften einem Aktienerwerber oder Aktionär durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidung eines andern zukommt. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht im Falle der Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder in den in Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Fällen.
- b) er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung

Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch zu übernehmen.

Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat.

### Art. 7

Der Verwaltungsrat gibt den andern Aktionären sofort Kenntnis, wenn ihm die Absicht zur Übertragung von Aktien angezeigt wird oder wenn ein Eintragungsgesuch erfolgt. Gleichzeitig teilt er ihnen den genauen Zeitpunkt des Fristablaufs gemäss Art. 685c Abs. 3 OR und den mutmasslichen wirklichen Wert einer Aktie mit, mit der Aufforderung, binnen 10 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Aktionäre die zur Übertragung angebotenen Aktien käuflich zum durch den Verwaltungsrat bekannt gegebenen Wert übernehmen wollen.

Anstelle dieser schriftlichen Mitteilung kann jeder Aktionär innert derselben Frist von 10 Tagen verlangen, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle, bei deren Fehlen einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten beauftragt, den wirklichen Wert der Aktien auf Kosten der Gesellschaft genau festzulegen. Nach Festlegung des wirklichen Werts benachrichtigt der Verwaltungsrat die kaufswilligen Aktionäre unverzüglich über das Ergebnis der Bewertung der Aktien. Ist eine Partei mit dieser Bewertung nicht einverstanden, was sie ebenfalls innert 10 Tagen dem Verwaltungsrat anzuzeigen hat, so kann sie mit dieser Anzeige die Wertermittlung durch eine Oberexpertise verlangen, muss aber deren Kosten selbst bezahlen, wenn die Bewertung dieser Oberexpertise weniger als 10 % von der vorgängigen Bewertung abweicht. Mit der Oberexpertise kann nur ein zugelassener Revisionsexperte beauftragt werden. Das Ergebnis der Bewertung durch die Oberexpertise ist bindend. Vorbehalten bleibt das Recht des Erwerbers einer Aktie, zu verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt, der in diesem Fall auch über die Kosten der Aktienbewertung entscheidet.

Die Aktionäre haben spätestens 30 Tage vor Ablauf der Frist nach Art. 685c Abs. 3 OR verbindlich und bedingungslos zu erklären, ob sie eine Quote an den betreffenden Aktien zum feststehenden wirklichen Wert übernehmen wollen.

Der Verwaltungsrat trifft mit diesen Interessenten die erforderlichen Vereinbarungen und prüft, ob alle übernehmenden Aktionäre den Kauf finanzieren können.

Sobald feststeht, dass Aktionäre in verbindlicher Weise bereit und finanziell in der Lage sind, Aktien zu übernehmen, hat der Verwaltungsrat den Vinkulierungsgrund gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b oder Abs. 4 anzurufen und muss die Zustimmung zur Aktienübertragung bzw. Eintragung in das Aktienbuch verweigern.

Melden sich mehrere Aktionäre zur Übernahme der Aktien, so teilt der Verwaltungsrat die Aktien proportional gemäss den bisherigen Besitzverhältnissen zu. Werden nicht sämtliche Aktien durch die Aktionäre übernommen, so kann die Gesellschaft Restbestände auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter übernehmen, sofern es die finanzielle Lage der Gesellschaft erlaubt und Gesetz oder Statuten nicht entgegenstehen.

Aktionäre von Aktien, die nicht übernommen werden, müssen durch den Verwaltungsrat in das Aktienbuch eingetragen werden.

### **Art. 8**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Verzichtet der Aktionär auf die Geltendmachung dieses Bezugsrechtes, so wächst es den anderen Aktionären an.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen mit dem Stimmenquorum gemäss Art. 704 Abs. 1 OR aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **Art. 9**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle (bedingt)

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 11**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien mehr als 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammentun, als ein Aktionär.

Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a erhalten hat.

#### **Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

#### **Art. 13**

Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

#### **Art. 14**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Art. 15**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Beide Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll ist nach den Vorschriften von Art. 702 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 OR zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl in der ersten Abstimmung nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, in der das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten.

In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.



Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

#### **Art. 18**

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person beigezogen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

#### **Art. 19**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 20**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen und nachträglichen Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telefaxmässige Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und

allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

#### **Art. 21**

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### **Art. 22**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die von Gesetzes wegen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben vorbehalten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte oder spezieller Zweige derselben Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

#### **Art. 23**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine jährlich durch ihn selbst festzusetzende Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 24**

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 10 Ziffern 3, 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende**

### **Art. 25**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

**Art. 26**

Für die Speisung der gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

**Art. 27**

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

**V. Auflösung der Gesellschaft****Art. 28**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

**Art. 29**

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

**Art. 30**

Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

**Art. 31**

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **Art. 32**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder im Publikationsorgan, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

## **VII. Sacheinlage, Sachübernahme**

### **Art. 33**

a) Die Gesellschaft übernimmt von der Fernsehgenossenschaft Langenbruck in Liquidation, in Langenbruck (Firmennummer CHE 102.259.437), bei der Kapitalerhöhung vom 10.12.2014 gemäss Vertrag von 10.12.2014 und Bilanz per 30.09.2014 Aktiven von CHF 198'104.84 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 18'104.84 zum Wert und Preis von CHF 180'000.00, wovon CHF 180'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür die Fernsehgenossenschaft Langenbruck in Liquidation 18'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 erhält.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 10.12.2014 von der Fernsehgenossenschaft Herbetswil in Liquidation, in Herbetswil (Firmennummer CHE-103.975.016), gemäss Vertrag vom 10.12.2014 und Bilanz per 30.09.2014 Aktiven von CHF 210'868.70 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 32'450.00 zum Wert und Preis von CHF 178'418.70, wovon CHF 178'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür die Fernsehgenossenschaft Herbetswil in Liquidation 17'800 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 sowie eine Gutschrift von CHF 418.70 erhält.

b) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2015 von der Fernsehgenossenschaft Günsberg in Liquidation, in Günsberg (Firmennummer CHE-102.138.495), gemäss Vertrag vom 19.05.2015 und Bilanz per 31.12.2014 Aktiven von CHF 219'140.30 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 45'298.00 zum

Wert und Preis von CHF 173'842.30, wovon CHF 173'800.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Günsberg in Liquidation 17'380 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 42.30 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2015 von der Fernsehgenossenschaft Aedermannsdorf in Liquidation, in Aedermannsdorf (Firmennummer CHE- CHE-110.089.226), gemäss Vertrag vom 19.05.2015 und Bilanz per 31.12.2014 Aktiven von CHF 181'861.61 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 23'590.90 zum Wert und Preis von CHF 158'270.71, wovon CHF 158'200.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Aedermannsdorf in Liquidation 15'820 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 70.71 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

- c) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 01.06.2016 von der FERNSEHGENOSSENSCHAFT NIEDERWIL in Liquidation, in Riedholz (Firmennummer CHE-103.974.301), gemäss Vertrag vom 01.06.2016 und Bilanz per 31.12.2015 Aktiven von CHF 165'089.85 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 108'548.20 zum Wert und Preis von CHF 56'541.65, wovon CHF 56'540.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der FERNSEHGENOSSENSCHAFT NIEDERWIL in Liquidation 5'654 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 1.65 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.
- d) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2018 von der Fernsehgenossenschaft Attiswil in Liquidation, in Attiswil (Firmennummer CHE-101.857.280), gemäss Vertrag vom 06.06.2018 und Bilanz per 31.12.2017 Aktiven von CHF 414'138.04 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 81'350.90 zum Wert und Preis von CHF 332'787.14, wovon CHF 149'870.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Attiswil in Liquidation 14'987 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 182'917.14 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2018 von der Fernsehgenossenschaft Niederbipp + Umgebung in Liquidation, in Niederbipp (Firmennummer CHE-102.268.548), gemäss Vertrag vom 06.06.2018 und Bilanz per 31.12.2017 Aktiven von CHF 1'137'294.81 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 122'294.81 zum Wert und Preis von CHF 1'015'000.00, wovon CHF 1'015'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Niederbipp + Umgebung in Liquidation 101'500 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden.

- e) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 08.05.2019 von der Fernsehgenossenschaft Wiedlisbach in Liquidation, in Wiedlisbach (Firmennummer CHE-102.210.773), gemäss Vertrag vom 08.05.2019 und Bilanz per 31.12.2018 Aktiven von CHF 873'478.98 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 85'117.85 zum Wert und Preis von CHF 788'361.13, wovon CHF 450'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Wiedlisbach in Liquidation 45'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 338'361.13 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.
- f) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Wangen bei Olten in Liquidation, in Wangen bei Olten (Firmennummer CHE-102.269.335), gemäss Vertrag von 28.07.2020 und Bilanz per 31.12.2019 Aktiven von CHF 1'117'202.40 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 131'572.55 zum Wert und Preis von CHF 985'629.85, wovon CHF 985'600.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Wangen bei Olten in Liquidation 98'560 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 29.85 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) gemäss Vertrag vom 28.07.2020 das Fernsehkabelnetz der Gemeinde Kappel SO (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) sowie sämtliche Kundenverträge, welche die Verkäuferin per 31.12.2019 mit ihren Kunden abgeschlossen hat, zum Wert und Preis von CHF 724'148.00, wovon CHF 724'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 72'400 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 148.00 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) gemäss Vertrag vom 28.07.2020 das Fernsehkabelnetz der Gemeinde Holderbank SO (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) sowie sämtliche Kundenverträge, welche die Verkäuferin per 31.12.2019 mit ihren Kunden abgeschlossen hat, zum Wert und Preis von CHF 250'991.00, wovon CHF 250'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 25'000 voll liberierte Namenaktien

zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 991.00 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

- g) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2021 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) gemäss Vertrag vom 19.05.2021 deren Fernseekabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 2'333'164.00, wovon CHF 1'852'500.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 185'250 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 147'500.00 werden durch die Übertragung von 14'750 eigenen Namenaktien der ggs netz ag zu nominal CHF 10.00 mit einem Anrechnungswert von CHF 10.00 getilgt und CHF 333'164.00 werden in bar bezahlt."

---

### Notarielle Beurkundung

Der unterzeichnete lic. iur. Daniel von Arx, öffentlicher Notar des Kantons Solothurn, mit Büro in Olten, bescheinigt, dass die vorliegenden Statuten mit der Änderung von Art. 3 Abs. 1 und neu Art. 33 lit. g an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrats der **ggs netz ag, in Oensingen**, angenommen und für die Gesellschaft in der vorliegenden Fassung verbindlich sind. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28.07.2020.

Oensingen, 19. Mai 2021



Der öffentliche Notar  
des Kantons Solothurn

  
lic. iur. Daniel von Arx